
13254/J XXVII. GP

Eingelangt am 14.12.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Wurm
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **VKI: Ausschlussklausel in Rechtsschutzversicherung laut OGH unzulässig**

Folgende Pressemitteilung wurde vom Verein für Konsumenteninformation am 7. Dezember 2022 veröffentlicht:¹

VKI: Ausschlussklausel in Rechtsschutzversicherung laut OGH unzulässig

Generali verweigerte Rechtsschutzdeckungen bei COVID-19-bedingten Rechtsstreitigkeiten zu Unrecht

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte im Auftrag des Sozialministeriums die Generali Versicherung AG (Generali) wegen Klauseln aus deren Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung geklagt. Anlass für die Verbandsklage war unter anderem eine Klausel, die es der Generali erlaubt, Deckungen bei COVID-19-bedingten Rechtsstreitigkeiten abzulehnen. Der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigte nun die Gesetzwidrigkeit dieser Klausel.

Laut den Rechtsschutzbedingungen der Generali besteht kein Versicherungsschutz „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind“ (Ausnahmesituationsklausel). Der OGH beurteilte diese Klausel aufgrund des Begriffes „Ausnahmesituation“ als intransparent und daher unzulässig.

Der Begriff „Ausnahmesituation“ ist – wie der OGH ausführt – so unbestimmt, dass im allgemeinen Sprachgebrauch keine klaren Kriterien bestehen, die eine zweifelsfreie Zuordnung jeder möglichen Situation entweder als Regelfall oder als Ausnahme zulassen. Der OGH bestätigte die Ansicht des Berufungsgerichts, wonach der Begriff „Ausnahmesituation“ zahlreiche

¹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221207_OTS0023/vki-ausschlussklausel-in-rechtsschutzversicherung-laut-ogh-unzulaessig

Interpretationen zulässt, die von der bloß unüblichen Situation bis hin zum nicht beherrschbaren außerordentlichen Zufall reichen. Da der Verbraucher aber die Reichweite des Risikoausschlusses – und damit seine Rechtsposition – nicht verlässlich abschätzen kann, besteht laut OGH die Gefahr, dass er aufgrund des unbestimmten Begriffs „Ausnahmesituation“ davon absieht, allenfalls berechnete Ansprüche gegen den Versicherer geltend zu machen.

„Der OGH hatte sich zum ersten Mal im Rahmen eines Verbandsverfahrens mit der Ausnahmesituationsklausel zu befassen und diese nun für unzulässig erklärt“, kommentiert Mag. Marlies Leisentritt, zuständige Juristin im VKI, die richtungsweisende Entscheidung des Höchstgerichts. „Wir fordern folglich alle Versicherer auf, sich nicht mehr auf diese Klausel zu berufen und den betroffenen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern nun endlich die Rechtsschutzdeckung zu gewähren, die ihnen zusteht.“

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage

1. Wurden solche „Ausnahmesituationsklauseln“ auch bei anderen Rechtsschutzversicherungen durch den VKI im Auftrag des BMSGPK rechtlich bewertet und einer gerichtlichen Klärung zugeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Rechtsschutzversicherungen?
2. Welche anderen Vertragsklauseln gegenüber Versicherungsunternehmen werden aktuell durch den VKI im Auftrag des BMSGPK rechtlich bewertet und einer gerichtlichen Klärung zugeführt?
3. Gibt es von Seiten des BMSGPK in Kooperation mit dem VKI einen permanenten Dialog mit der Versicherungswirtschaft, um verbraucherschutzrechtlich bedenkliche Vertragsklauseln einvernehmlich zu sanieren, oder wird in jedem Fall der Klags-/Gerichtsweg eingeschlagen?